



Friedhofsverwaltung

Telefon: 0911/6801-0
Telefax: 0911/6801-1934
E-Mail: m.schmitt@stadt-stein.de

Stadt Stein
Friedhofsverwaltung
Hauptstraße 56
90547 Stein

Öffnungszeiten:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag-Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
In dringenden Angelegenheiten auch nach telefonischer
Absprache!

Stadt Stein
Friedhofsverwaltung
Hauptstr. 56
90547 Stein

Neuer Friedhof Stein
Albertus-Magnus-Str. 34
90547 Stein

Friedhof Oberweihersbuch
Am Jakobsweg 2
90547 Stein

Öffnungszeiten

01. April – 30. September: 07:00 – 20:00 Uhr
01. Oktober – 31. März: 09:00 – 17:00 Uhr

Ansprechpartner
Christian Hofmann
Tel. 0175/2911890

Gebühren- und Kostenübernahmeerklärung

Grundlage bildet die Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) in Verbindung mit der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Stein

Für die <input type="checkbox"/> Erdbestattung <input type="checkbox"/> Urnenbeisetzung <input type="checkbox"/> Umbettung		
Nachname, Vorname des/der Verstorbenen	geboren am	verstorben am

übernehme ich als Auftraggeber/in die Bezahlung aller anfallenden Kosten und Gebühren.

Nachname		Vorname		Anrede
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Geburtsort	Geburtsdatum	Nationalität	Verhältnis zum/zur Verstorbenen	
Ort, Datum		Unterschrift		

Datenschutzhinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes und ist für die Bearbeitung erforderlich. Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr notwendig ist, werden die Daten gelöscht. Weitere Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Stadt Stein unter www.stadt-stein.de/datenschutz.

Erläuterungen:

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild bei den §§ 7 bis 10 dieser Satzung entsteht mit der Vergabe eines Reihengrabes nach § 10 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) bzw. mit der Gewährung eines Nutzungsrechtes nach den §§ 11 bis 17 BFS. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebührenschild nach § 11 dieser Satzung entsteht ebenfalls mit der Vergabe eines Reihengrabes bzw. mit der Gewährung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes. Sie wird mit der erstmaligen Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner zur Zahlung fällig; in den Folgejahren sind diese Gebühren jeweils zum 01. Juli des lfd. Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenschild bei den §§ 12 bis 16 dieser Satzung entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner zur Zahlung fällig. Alle Gebühren nach dieser Satzung sind Bringschilden.

(4) Die Stadt ist berechtigt, vom Antragsteller bzw. Gebührenschildner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben oder eine entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.